

**Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV);
Hochpathogenes aviäres Influenzavirus (HPAI) in Bayern**

Allgemeinverfügung zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zum Schutz vor der Geflügelpest vom 10.03.2021

Das Landratsamt Regen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Aufhebung einer tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung und zur erneuten Anordnung weiterer Maßregeln für das Gebiet des Landkreises Regen zum Schutz vor der Geflügelpest nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel vom 10.03.2021 Az. 5651-01-Gef-A21-3, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Regen am 10.03.2021 wird wie folgt geändert:

Die in Nr. 2. der Verfügung angeordnete Aufstallungspflicht für Geflügel wird aufgehoben.

2. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 10.03.2021 Az. 5651-01-Gef-A21-3 unverändert.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regen als öffentlich bekannt gegeben.

Regen, den 29.04.2021
Landratsamt Regen

gez.

Dr. Wechsler
Veterinärdirektor

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz, Poschetsrieder Str. 16, Zimmer-Nr.: A U.07, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2. Die in den Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Regen
 - 2.1. vom 02.02.2021 Az. 5651-01-Gef-A21-1, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 des Landkreises Regen am 02.02.2021 unter Nrn. 1. und 2. angeordneten Schutzmaßnahmen (Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen, Fütterungsverbot für Wildvögel) und
 - 2.2. vom 10.03.2021 Az. 5651-01-Gef-A21-3, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Regen am 10.03.2021 unter Nrn. 3. und 4. angeordneten Schutzmaßnahmen (zusätzliche Regelungen über ergänzende Aufzeichnungen in einem Register und Verbot von Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel)behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind einzuhalten.
3. Auf die Vorgaben gemäß § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
4. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
5. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.